

Rechtssache C-268/24 [Lalfi]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

16. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Tribunale di Lecce (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

16. April 2024

Klägerin:

ZT

Beklagter:

Ministero dell'Istruzione e del Merito

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage der Klägerin vor dem Tribunale di Lecce (Gericht Lecce, Italien) (Kammer für Arbeitssachen), um die Feststellung ihres Anspruchs auf den als „Karte für Lehrkräfte“ bezeichneten Zuschuss nach der legge n. 107 del 2015 (Gesetz Nr. 107 von 2015) zu erwirken. Die geltende italienische Regelung in ihrer Auslegung durch die geltende nationale Rechtsprechung sieht jedoch vor, dass Lehrkräfte, die lediglich Zeitvertretungen ausgeübt haben, von dieser Zulage ausgeschlossen sind.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das vorlegende Gericht legt dem Gerichtshof gemäß Art. 270 AEUV eine Frage nach der Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsvorschrift vor, die einen Zuschuss für Lehrkräfte zu Weiterbildungszwecken vorsieht und die dahin ausgelegt wird,

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

dass sie Lehrkräfte, die Kurzzeit- und gelegentliche Vertretungen ausgeübt haben, d. h. Zeitvertretungen, die nicht den ein Jahr dauernden Lehraufträgen entsprechen, vom Anspruch auf diesen Zuschuss ausschließt, mit Paragraph 4 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (im Folgenden: Richtlinie 1999/70) enthalten ist.

Vorlagefragen

- Ist Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung, die in der Richtlinie [1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge] enthalten ist, dahin auszulegen, dass er einer auf die zeitliche Dauer der Vertretung selbst gestützten Beschränkung der Zuerkennung der Karte für Lehrkräfte nach Art. 1 Abs. 121 ff. der legge del 13 luglio 2015, n. 107 – Riforma del sistema nazionale di istruzione e formazione e delega per il riordino delle disposizioni legislative vigenti (Gesetz Nr. 107 – Reform des nationalen Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung und Mandat zur Neuordnung der geltenden Rechtsvorschriften) vom 13. Juli 2015 (GURI Nr. 162 vom 15. Juli 2015) entgegensteht?
- Können im Licht des genannten Paragraphen 4 solche Arten von Personalmangel – die den in Art. 4 Abs. 1, 2 oder 3 des Gesetzes 124/99 genannten Fällen entsprechen –, die durch die einzelne Vertretung „beseitigt“ werden, als „sachliche Gründe“ angesehen werden, die geeignet sind, das Vorliegen einer Diskriminierung auszuschließen?
- Kann es als sachlicher Grund im Sinne von Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung der Richtlinie [1999/70] angesehen werden, wenn – in demselben Schuljahr – Zeitvertretungen in verschiedenen Schulen aufgrund mehrerer und unterschiedlicher Verträge für Zeitvertretungen durchgeführt wurden?
- Hat die Beurteilung der Vergleichbarkeit von befristet und unbefristet beschäftigten Lehrkräften in jedem Fall *ex ante* zu erfolgen oder hat sie die tatsächliche Dauer der im Laufe des Jahres ausgeübten Vertretungstätigkeit zu berücksichtigen (z. B. wenn, auch auf Grundlage mehrerer Verträge, die Vertretung während eines Zeitraums tätig war, der dem einer Vertretung nicht unähnlich ist, die zur Besetzung einer im faktischen Stellenplan vorgesehenen freien Stelle bestimmt wurde)?

Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union

Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43), insbesondere Art. 1

Am 18. März 1999 geschlossene Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70 enthalten ist, insbesondere Paragraf 2 Nr. 1, Paragraf 3 und Paragraf 4 Nr. 1.

Beschluss des Gerichtshofs vom 18. Mai 2022, Rechtssache C-450/21, ECLI:EU:C:2022:411.

Angeführte nationale Vorschriften und Rechtsprechung

Legge del 13 luglio 2015, n. 107 – Riforma del sistema nazionale di istruzione e formazione e delega per il riordino delle disposizioni legislative vigenti (Gesetz Nr. 107 vom 13. Juli 2015 – Reform des nationalen Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung und Mandat zur Neuordnung der geltenden Rechtsvorschriften) (GURI Nr. 162 vom 15. Juli 2015, im Folgenden: Gesetz Nr. 107/2015); insbesondere Art. 1 Abs. 121 bis 124

In Abs. 121 heißt es: *„Zur Unterstützung der kontinuierlichen Weiterbildung der Lehrkräfte und zur Verbesserung ihrer beruflichen Fähigkeiten wird eine elektronische Karte für die Fort- und Weiterbildung der fest angestellten Lehrkräfte in Bildungseinrichtungen aller Arten und Stufen eingerichtet. Die Karte mit einem Nominalbetrag von 500 Euro pro Schuljahr kann für den Kauf von Büchern und Lehrbüchern, auch in digitalem Format, für Publikationen und Zeitschriften, die für die berufliche Fortbildung nützlich sind, für den Kauf von Hard- und Software, für die Einschreibung in Kurse zur Fortbildung und Qualifizierung der beruflichen Fähigkeiten, die von vom [Ministerium] akkreditierten Einrichtungen durchgeführt werden, für die Einschreibung in Bachelor- oder Masterstudiengänge (spezialisierte oder einstufige Studiengänge) im Zusammenhang mit dem Berufsprofil, Postgraduiertenstudiengänge oder akademische Master im Zusammenhang mit dem Berufsprofil, für die Teilnahme an Theater- und Filmvorführungen, für den Eintritt in Museen, Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen, Live-Aufführungen, sowie für Initiativen, die mit den im Dreijahresplan des Unterrichtsangebots der Schulen und dem in Abs. 124 genannten Nationalen Ausbildungsplan festgelegten Tätigkeiten übereinstimmen, verwendet werden. Der in der Karte genannte Betrag stellt keine zusätzliche Vergütung und kein steuerpflichtiges Einkommen dar.“*

Die Abs. 122, 123 und 124 beziehen sich auf den Durchführungsrahmen der Karte für Lehrkräfte, der durch Dekret des Präsidenten des Ministerrats festgelegt wird, auf die jährlichen Ausgaben, die für diesen Zuschuss bewilligt werden, sowie auf die obligatorische, kontinuierliche und strukturelle berufsbegleitende Weiterbildung der fest angestellten Lehrkräfte.

Legge del 3 maggio 1999, n. 124 – Disposizioni urgenti in materia di personale scolastico (Gesetz Nr. 124 vom 3. Mai 1999 – Dringlichkeitsvorschriften im Bereich des Schulpersonals) (GURI Nr. 107 vom 10. Mai 1999, im Folgenden: Gesetz Nr. 124/1999); insbesondere Art. 4 Abs. 1 bis 7

Die Abs. 1 bis 3 sehen drei Arten von Vertretungen vor:

1. Die Stellen für Lehrer und Unterrichtende, die tatsächlich bis zum 31. Dezember frei und verfügbar sind und dies voraussichtlich für das gesamte Schuljahr bleiben werden, werden, falls ihre Besetzung durch in Planstellen eingesetzte Lehrkräfte mit Festanstellung der Provinz oder durch die Verwendung überzähligen Personals nicht möglich ist und sofern diesen Stellen nicht bereits, aus welchem Rechtsgrund auch immer, fest angestelltes Personal zugewiesen wurde, bis zum Abschluss von Auswahlverfahren für die Aufnahme von fest angestelltem Lehrpersonal durch die Zuweisung von Jahresvertretungen abgedeckt. [sogenannte Vertretungen im rechtlichen Stellenplan].

2. Besetzte Stellen für Lehrer und Unterrichtende, die zwischen dem 31. Dezember und dem Ende des Schuljahrs tatsächlich verfügbar werden, werden durch die Zuweisung von Zeitvertretungen bis zum Ende der Unterrichtstätigkeiten abgedeckt. Unterrichtsstunden, die insgesamt keine Lehrer- oder Zeitstellen ausmachen, werden in gleicher Weise durch die Zuweisung von Zeitvertretungen bis zum Ende der Unterrichtstätigkeiten abgedeckt. [sogenannte Vertretungen im faktischen Stellenplan].

3. In anderen als den in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fällen wird mittels befristeter Vertretungen vorgegangen. [sogenannte Zeitvertretungen oder Kurzzeit- und gelegentliche Vertretungen].

Abs. 4 besagt, dass die Planstellen der Provinz unter keinen Umständen durch die Zuweisung von nicht fest angestellten Lehrkräften besetzt werden dürfen.

Die Abs. 5 bis 7 beziehen sich auf das Verfahren zur Zuweisung der in den Abs. 1, 2 und 3 genannten Jahres- und Zeitvertretungen durch Verwendung von Eignungslisten.

Decreto legislativo del 16 aprile 1994, n. 297 – Approvazione del testo unico delle disposizioni legislative vigenti in materia di istruzione, relative alle scuole di ogni ordine e grado (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 297 vom 16. April 1994 – Billigung des Einheitstexts der für das Unterrichtswesen und alle Schulformen und -stufen geltenden Rechtsvorschriften) (GURI Nr. 115 vom 19. Mai 1994, Supplemento ordinario), insbesondere Art. 282, wonach die Fortbildung ein wesentliches Recht und eine wesentliche Pflicht der Lehrkräfte ist.

Decreto-legge del 13 giugno 2023, n. 69 – Disposizioni urgenti per l’attuazione di obblighi derivanti da atti dell’Unione europea e da procedure di infrazione e pre-infrazione pendenti nei confronti dello Stato italiano (Decreto-legge Nr. 69 vom 13. Juni 2023 mit Dringlichkeitsmaßnahmen zur Erfüllung von

Verpflichtungen aus Unionsrechtsakten und aus gegen den italienischen Staat anhängigen und vorgerichtlichen Vertragsverletzungsverfahren (im Folgenden: Decreto-legge Nr. 69/2023). Insbesondere Art. 15 beschränkt die Zuerkennung der Karte für Lehrkräfte auf Vertretungen im rechtlichen Stellenplan.

Contratto collettivo nazionale di lavoro del comparto scuola, del 4 agosto 1995 (Nationaler Tarifvertrag für Schulen vom 4. August 1995), insbesondere Art. 28, wonach es sich bei der Teilnahme an Weiter- und Fortbildungskursen um ein Recht der Lehrkräfte handelt, da sie für die volle Verwirklichung und die Weiterentwicklung beruflicher Fähigkeiten von Bedeutung ist.

Contratto collettivo nazionale di lavoro del comparto scuola, del 27 novembre 2007 (Nationaler Tarifvertrag für Schulen vom 27. November 2007), insbesondere Art. 63 Abs. 1, wonach die Verwaltung verpflichtet ist, Instrumente, Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die die berufsbegleitende Weiterbildung gewährleisten.

Urteil der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) Nr. 29961/2023.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin ist eine Lehrkraft, die in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 als Vertretung Lehraufträge ausführte. Insbesondere übte die Klägerin im Schuljahr 2021/2021 eine Vertretung bis zum Ende der Unterrichtstätigkeiten aus, während sie im Schuljahr 2021/2022 im Zeitraum vom 8. Oktober 2021 bis zum 27. Mai 2022 eine Reihe von Kurzzeit- und gelegentlichen Vertretungen ausübte.
- 2 Die Zeiträume der verschiedenen Vertretungen sind häufig aufeinanderfolgend. Der erste Vertretungszeitraum endete am 22. Dezember 2021 mit einer Unterbrechung aufgrund der Weihnachtszeit. Der zweite Vertretungszeitraum betrifft mehrere Verträge für den Zeitraum vom 24. Januar 2022 bis zum 10. Februar 2022 und der dritte Zeitraum erstreckt sich vom 11. Februar 2022 bis zum 27. Mai 2022 (mit einer Unterbrechung zwischen dem 14. und dem 19. April, die mit der Osterzeit 2022 zusammenfällt).
- 3 Während all dieser Zeiträume entsprachen die Aufgaben und Pflichten dieser Lehrkraft denen der unbefristet beschäftigten Kollegen (sowie der Vertretungen, die auf offenen Stellen im rechtlichen oder im faktischen Stellenplan eingesetzt wurden).
- 4 In Anbetracht der während der beiden Schuljahre ausgeübten Lehrtätigkeit beantragte die Klägerin gemäß dem Gesetz Nr. 107 von 2015 einen Zuschuss zu Weiterbildungszwecken, die sogenannte „Karte für Lehrkräfte“, in Höhe von 500 Euro pro Jahr, die ihr vom Bildungsministerium verweigert wurde.
- 5 Die Klägerin erhob daher beim Tribunale di Lecce, dem vorlegenden Gericht, Klage auf Feststellung ihres Anspruchs auf diesen Zuschuss.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Weigerung des Ministeriums, ihr den Zuschuss zu gewähren, rechtswidrig sei, da sie gegen Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70 über die Gleichbehandlung von befristet beschäftigten Arbeitnehmern und vergleichbaren unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern verstoße. Sie macht geltend, dass ihr der im Gesetz Nr. 107 von 2015 vorgesehene Anspruch in Anbetracht ihrer Tätigkeit als Vertretungslehrkraft zuerkannt werden müsse.
- 7 Das Ministerium macht geltend, richtig gehandelt zu haben.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Das vorliegende Gericht führt aus, dass sich die Notwendigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens nur in Bezug auf die Zuerkennung des Zuschusses für die im Schuljahr 2021/22 durchgeführte Vertretungstätigkeit ergibt, die sich aus einer Reihe von Zeitvertretungen zusammensetzt, die auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes 124/1999 zugewiesen wurden.

Für das Schuljahr 2020/2021 wird jedoch der Umstand, dass die Klägerin ihre Vertretungstätigkeit bis zum Ende der Unterrichtstätigkeiten nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes 124/1999 ausgeübt hat, nach der nationalen Rechtsprechung als geeignet angesehen, ihr den Anspruch auf den Zuschuss zuzuerkennen.

Das vorliegende Gericht verweist insoweit auf das Urteil Nr. 29961/2023 des Kassationsgerichtshofs, in dem hervorgehoben wird, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Karte für Lehrkräfte beabsichtigt habe, Unterrichtstätigkeiten mit einer Dauer von mindestens einem Jahr zu unterstützen.

Nach Ansicht des Kassationsgerichtshofs bringt insbesondere die Bestimmung zur Einführung der Karte für Lehrkräfte, d. h. Art. 1 Abs. 121 des Gesetzes Nr. 107/2015, den Zweck zum Ausdruck, die kontinuierliche Weiterbildung der Lehrkräfte und die Verbesserung ihrer beruflichen Fähigkeiten zu unterstützen, was das Ziel einer besseren Leistung des gesamten Dienstes gerade durch die jährliche Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten des Personals und der Professionalität des Unterrichts unterstreicht. Es sei auch von Bedeutung, dass die Karte für Lehrkräfte mit Initiativen verbunden sei, die Teil des Dreijahresplans des Unterrichtsangebots seien, d. h. mit politischen Instrumenten, die für die Festlegung und Bewertung der strategischen Prioritäten des Bildungssystems bestimmt seien. Die Verknüpfung mit dem ein Jahr dauernden Unterricht wäre dann eindeutig auf den Zeitplan des pädagogischen Lehrplans abgestimmt, an den die einzelne Lehrkraft gemäß den jährlich festgelegten Leitlinien der Lehrerkonferenz gebunden ist.

Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist es auch die hierzu von der Ersten Präsidentin des Kassationsgerichtshofs geäußerte Auffassung, die – im Rahmen

einer Entscheidung vom März 2024 über die Unzulässigkeit einer Auslegungsfrage, die diesem von einem anderen nationalen Gericht in Bezug auf die Anerkennung des Zuschusses der Karte für Lehrkräfte vorgelegt worden ist – unter Bezugnahme auf das oben angeführte Urteil des Kassationsgerichtshofs darauf hinweist, dass die Anerkennung des Zuschusses für nicht fest angestellte Lehrkräfte, die jedoch Vertragspartei von Verträgen für Vertretungen bis zum Ende des Schuljahres oder der Unterrichtstätigkeit seien, darauf beruhe, dass die zeitliche Verknüpfung, die der Gesetzgeber zwischen dem durch die Karte für Lehrkräfte geschaffenen spezifischen Weiterbildungsinstrument und dem ein Jahr dauernden Unterricht habe herstellen wollen, auch bei diesen zum Ausdruck käme.

Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass diese Urteile, die in Anbetracht der Gerichte, von denen sie stammen, besonders maßgebend sind, genaue Hinweise dahin enthalten, dass der Kategorie von Lehrkräften mit kurzen Zeitvertretungen der Zugang zum Zuschuss verwehrt ist, und betont, dass der Gesetzgeber sich dazu entschieden hat, die Gewährung des Zuschusses an den ein Jahr dauernden Unterricht zu knüpfen.

Das vorliegende Gericht ist jedoch der Ansicht, dass diese restriktive nationale Rechtsprechung, die die nationale Regelung dahin auslegt, dass sie Lehrkräften, die Zeitvertretungen ausüben, den Anspruch auf den Zuschuss verwehrt, gegen Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung verstößt, wonach „befristet beschäftigte Arbeitnehmer ... in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil für sie ein befristeter Arbeitsvertrag oder ein befristetes Arbeitsverhältnis gilt, gegenüber vergleichbaren Dauerbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden [dürfen], es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt“.

Es verweist insoweit auf den Beschluss des Gerichtshofs vom 18. Mai 2022 in der Rechtssache C-450/21 (ECLI:EU:C:2022:411), in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass der Zuschuss durch die Karte für Lehrkräfte als Teil der Beschäftigungsbedingungen im Sinne dieses Paragraphs anzusehen ist, da dieser Zuschuss „zur Unterstützung der kontinuierlichen Weiterbildung von Lehrkräften, die sowohl für die unbefristet als auch für die befristet beschäftigten Lehrkräfte des Ministeriums obligatorisch sei, und zur Verbesserung ihrer beruflichen Fähigkeiten“ gewährt wird. Außerdem „[ist d]er Umstand, dass die elektronische Karte auch für den Erwerb von Material und Dienstleistungen verwendet werden kann, die nicht im engeren Sinne mit der kontinuierlichen Weiterbildung zusammenhängen, ... nicht entscheidend für die Einstufung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Zulage als ‚Beschäftigungsbedingung‘“. Außerdem kann nach Auffassung des Gerichtshofs die Bezugnahme auf die bloße temporäre Natur der Arbeit der öffentlich-rechtlichen Vertragsbediensteten keinen sachlichen Grund im Sinne von Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung darstellen, der eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würde.

In Bezug auf den vorliegenden Fall stellt das vorlegende Gericht fest, dass alle Vertretungen unabhängig von der Art der ihnen übertragenen Vertretungsdienste denselben Pflichten gegenüber den Schülern und denselben Weiterbildungspflichten unterliegen wie die unbefristet beschäftigten Lehrkräfte, und dass sie alle durch Aufrufe von Eignungslisten eingestellt werden.

Es hebt hervor, dass die Karte für Lehrkräfte keine Verbindung zwischen den getätigten Ausgaben (die sich auch auf die Teilnahme an Theater- und Filmvorführungen beziehen können) und dem Unterrichtsfach der Lehrkraft vorsieht, und dass sie zwar für die Unterstützung der kontinuierlichen Weiterbildung und die Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten bestimmt ist, aber keine Verpflichtung zur Verwendung besteht; jedenfalls muss der Zuschuss nicht unbedingt in dem Schuljahr ausgegeben werden, in dem er gewährt wird.

Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts erscheint die Verknüpfung mit der Unterstützung des ein Jahr dauernden Unterrichts daher nicht zwingend zu sein und in das Ermessen der Lehrkraft gestellt, so dass der Gleichlauf mit dem ein Jahr dauernden Unterricht nicht begründet ist. Der ein Jahr dauernde Unterricht kann daher keinen sachlichen Grund im Sinne von Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung darstellen.

Das vorlegende Gericht weist außerdem darauf hin, dass der Dreijahresplan des Unterrichtsangebots eine Maßnahme der schulischen Makroorganisation darstellt und eher mit dem Unterrichtsangebot „an die Öffentlichkeit“ als mit der eigentlichen Weiterbildung der Lehrkräfte zusammenhängt. Diese Bestimmung scheint daher keinen sachlichen Grund darzustellen, der der Gewährung des Zuschusses an Lehrkräfte, die Zeitvertretungen ausüben, entgegensteht.

Die Unterrichtsplanung ist ein Umstand, der der Tätigkeit der Lehrkräfte vorausgeht, und alle Vertretungen, unabhängig von ihrer Art, sind verpflichtet, sie zu beachten. Alle Vertretungen, unabhängig von ihrer Art, sind für den Zeitraum, in dem sie ihren Dienst ausüben, Mitglieder der Lehrerkonferenz.

Das vorlegende Gericht hebt daher die allgemeingültigen Zwecke der Karte für Lehrkräfte hervor, die diskriminierend wären, wenn sie Vertretungen im Wesentlichen aufgrund der Dauer der Lehraufträge ausschließen. Zuweilen überschneiden sich die verschiedenen Arten an Vertretungen auch zeitlich, und der einzige Unterschied zwischen ihnen ist der Grund für die Zuweisung der verschiedenen Lehraufträge, ohne dass die ausgeübte Tätigkeit irgendeine Rolle spielt.

Schließlich verweist das vorlegende Gericht zur Stützung seiner Ausführungen auf Art. 15 des Decreto-legge Nr. 69/2023, in dem die Zuerkennung der Karte für Lehrkräfte allein auf die im rechtlichen Stellenplan aufgeführten Lehrkräfte beschränkt ist. Daraus ließe sich im Gegenteil ableiten, dass die Verknüpfung mit dem ein Jahr dauernden Unterricht kein entscheidendes Kriterium darstellt.